

## S 12 AS 2387/22

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
SG Karlsruhe (BWB)  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung  
12  
1. Instanz  
SG Karlsruhe (BWB)  
Aktenzeichen  
S 12 AS 2387/22  
Datum  
01.10.2024  
2. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
3. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Urteil  
Leitsätze

1. Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz, wonach ein Umzug unter Heranziehung studentischer Umzugshelfer stets kostengünstiger wäre als die Beauftragung eines Umzugsunternehmens mit dem gesamten Umzug.
2. Die Verwaltungspraxis des Jobcenters Karlsruhe, als Tageslohn für (studentische) Umzugshelfer pauschal nur 50,- € zu übernehmen, ist evident rechtswidrig, weil der Mindestlohn 12,50 € beträgt und ein regulärer Arbeitstag acht Stunden dauert, sodass die Tagespauschale mindestens doppelt so hoch sein muss.
3. Der Abbau und das Entfernen der eigenen Einbauküche sind beim Auszug aus einer angemieteten Wohnung vom Mieter geschuldet und die dadurch entstehenden Kosten als wirtschaftliche Umzugskosten im Sinne von [§ 22 Abs. 6 SGB II](#) anzusehen, wenn durch die Mitnahme der Einbauküche verhindert werden kann, dass in der neuen Wohnung eine neue Einbauküche zulasten der öffentlichen Hand in kostspieligerer Weise angeschafft werden muss.
4. Das Jobcenter kann nicht mit Erfolg einwenden, es wäre zur Minderung der Leistungen nach [§ 22 SGB II](#) regelmäßig zweckdienlich und angemessen, absichtlich einen Monat lang umzuziehen und hierfür doppelt Miete zu zahlen, anstatt die doppelte Mietzahlung für die alte und die neue Wohnung zu vermeiden und innerhalb weniger Tage zum Monatswechsel umzuziehen.
5. Das Jobcenter kann nicht mit Erfolg einwenden, es wäre zur Minderung der Leistungen für Umzugskosten nach [§ 22 Abs. 6 SGB II](#) zweckdienlich und angemessen, sich bei der Beförderung von Umzugsgut von einem rechtsanwaltlichen Prozessbevollmächtigten unter die Arme greifen zu lassen.
6. Die Angemessenheit von Umzugskosten nach [§ 22 Abs. 6 SGB II](#) bemisst sich nicht nach dem im Einzelfall missgünstigen Sozialneid öffentlich Bediensteter.

1. Der Bescheid 29. August 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09. September 2022 wird aufgehoben.

Tenor: 2. Der Beklagte zahlt der Klägerin 2.200,- €.

3. Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

**Tatbestand**

Die Klägerin begehrt die Übernahme von Umzugskosten im Wege eines Zuschusses.

Die 1980 geborene, nach eigenen Angaben schwer depressive Klägerin ist Mutter zweier Kinder, die im Jahr 2003 bzw. 2005 geboren worden sind und laut Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse seit 2021 und mindestens bis einschließlich 2022 jeweils pflegebedürftig waren mit einem Pflegegrad von 2 bzw. 3. Den drei in einer von der Klägerin angemieteten und in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen stand als Einkommen seit Jahren nur das Kindergeld für die beiden Kinder zur Verfügung, weshalb der Beklagte ihnen fortlaufend Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährte. Diese Leistungen waren ihnen zuletzt bewilligt worden mit Bescheid vom 07.07.2022 ab August 2022 für zwölf Monate. Dabei waren für Kosten der Unterkunft und Heizung der Stadt Karlsruhe monatliche Ausgaben der Bedarfsgemeinschaft in Höhe von 1.014,01 € als anspruchsbegründend berücksichtigt worden. Zudem hatte der Beklagte bei der Leistungsberechnung Regelbedarfsleistungen für die drei Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sowie einen Mehrbedarf für Alleinerziehende der Klägerin in einer Gesamthöhe von 1.238,88 € anspruchsbegründend berücksichtigt.

Im Juli 2022 kündigte die Klägerin ihre bisherige Mietwohnung zum 01.10.2022 und mietete eine neue Wohnung in Ettlingen mit Gesamtunterkunfts- und Heizkosten in Höhe von nur noch 887,90 € monatlich an. Wegen der Kosten für Unterkunft und Heizung der neuen Unterkunft in Ettlingen beantragte die Klägerin die Zusicherung der Übernahme beim nach dem Umzug örtlich zuständigen Jobcenter desjenigen Landkreises, in dem sich Ettlingen befindet. Wegen der Übernahme der Kosten für einen Umzug von Karlsruhe nach Ettlingen beantragte die Klägerin am 04.07.2022 einen Zuschuss beim Beklagten als bislang örtlich zuständigen Leistungsträger. Der Beklagte hat die Klägerin am 05.07.2022, den Umzugsgrund mitzuteilen. Zudem forderte er die Klägerin auf, die Umzugskosten gering zu halten und gab ihr auf, hierzu drei Kostenvorschläge von Umzugsunternehmen einzuholen.

Am 07.07.2022 antwortete die Klägerin hierauf, der Grund für den Umzug bestehe darin, dass sie zwei pflegebedürftige Kinder mit Pflegegrad 2 bzw. 3 habe und selbst unter schweren Depressionen leide, weshalb sie familiäre Unterstützung benötige. Da ihre Familie in Ettlingen wohne, könne die Familie mit ihrer Unterstützung leider nicht flexibel sein, solange sie selbst in der „Nordstadt“ Karlsruhes wohne.

Am 07.07.2022 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass er den Umzug als erforderlich ansehe, da die Klägerin aufgrund ihrer pflegebedürftigen Kinder in die Nähe ihrer Familie umziehen möchte.

Am 08.07.2022 holte die Klägerin drei Kostenvorschläge von Umzugsunternehmen ein, welche jeweils kalkulierten, wie teuer es wäre, am 01.10.2022 von der Karlsruher Nordstadt nach Ettlingen umzuziehen. Inklusive Umsatzsteuer veranschlagte die drei Unternehmen hierfür 2.700,- € (inklusive 19 % Mehrwertsteuer) bzw. „2.500,- € + Mws“ bzw. „2.200,- € (inklusive 19 % Mehrwertsteuer)“. Diese drei Kostenvorschläge legte die Klägerin dem Beklagten Mitte Juli 2022 mit dem Hinweis vor, dass die Umzugskosten des günstigsten Anbieters auch insofern gering seien, als dass sie mit Hilfe des Umzugsunternehmens ihre Einbauküche aus der bisherigen Wohnung mit nach Ettlingen nehmen könne, da das günstigste Umzugsunternehmen sogar deren An- und Aufbau beim Kostenvorschlag als Zusatzleistung berücksichtigt habe.

Am 20.07.2022 forderte der Beklagte von der Klägerin eine Begründung, weshalb sie eine Umzugsfirma beauftragen wolle, anstatt den Umzug in Eigenregie unter Zuhilfenahme von Familie, Freunden und Bekannten oder kostengünstigen Alternativen wie z.B. studentischer Helfer oder caritativer Einrichtungen zu organisieren.

Mit Schreiben vom 23.07.2022 legte die Klägerin dem Beklagten eine Kündigungsbestätigung ihrer vorherigen Wohnung vor und meinte, dass sie den Umzug nicht in Eigenregie durchführen könne, weil sie zwei pflegebedürftige Kinder habe. Diesbezügliche Nachweise seien bereits bei ihrer Sachbearbeiterin hinterlegt in der Gestalt der Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse wegen der vom Beklagten gewährten Leistungen zur Bildung und Teilhabe für die pflegebedürftigen Kinder.

Am 01.08.2022 fragte der Beklagte bei der Klägerin nach, ob ihre Familie nicht beim Umzug helfen oder auf die pflegebedürftigen Kinder aufpassen könne. Es gäbe darüber hinaus noch anderweitige kostengünstiger Alternativen zur Beauftragung eines Umzugsunternehmens, z.B. könne die Hilfe von Caritasverbänden oder studentischen Hilfskräften in Anspruch genommen werden. Die Klägerin möge hierzu schriftlich Stellung nehmen und Nachweise einreichen, damit für den Beklagten ersichtlich sei, dass sie sich nach kostengünstigen Alternativen erkundigt habe.

Am 09.08.2022 teilte die Klägerin dem Beklagten mit, dass ihr Bruder in Vollzeit beschäftigt und überdies alleine aufstehende sei, den Umzug zu bewältigen. Ihre Mutter sei selbst pflegebedürftig und insofern nur eingeschränkt unterstützungsfähig. Sie selbst könnte wegen ihrer Kinder kaum Umzugsarbeiten eigenständig erledigen. Im Übrigen verfüge sie über keine Freunde, Bekannte oder Netzwerke, mit deren Hilfe sie die Umzugskosten reduzieren könne.

Am 11.08.2022 teilte der Beklagte der Klägerin ein weiteres Mal mit, dass seines Erachtens eine kostengünstigere Alternative zu Umzugsunternehmen zu finden sei. Er verwies die Klägerin insoweit nochmal auf die Möglichkeit, studentische Hilfskräfte zu beauftragen oder sich an die Caritas zu wenden.

Am 15.08.2022 erläuterte der inzwischen hinzugezogene anwaltliche Bevollmächtigte der Klägerin dem Beklagten, dass der Wegzug aus der vorherigen Nachbarschaft erforderlich sei wegen massiver gesundheitlicher Folgen eines Mobbing der Kinder der Klägerin. Ein Umzug mit Hilfe der Familie in Eigenregie sei für die Klägerin unmöglich, weil die Mutter krank, der Bruder voll beschäftigt und die Umzugsbewerkstellung allein durch ihn ohnehin unmöglich wäre. Hier sei eine möblierte Drei-Zimmer-Wohnung umzuziehen, hinzu komme ein fachmännischer Ab-/Aufbau der Einbauküche, welche studentische Helfer nicht zuverlässig bewerkstelligen könnten.

Mit Schreiben vom 22.08.2022 meinte der Beklagte zur Klägerin, der Umzug sei mithilfe ihres Bruders möglich. Ihm sei es zuzumuten, Hilfe zu leisten. Ebenso könnten andere Angehörige helfen, derenwerteng der Umzug nach Ettlingen erfolgte. Der fachgerechte Ab- und Aufbau von Möbeln könnte unter Anleitung auch seitens studentischer Helfer erfolgen. Der Betrag von 2.200,- € sei so hoch, dass Geringverdienender günstiger umziehen würden als die Klägerin. Mit Schreiben vom 23.08.2022 wies der Klägerbevollmächtigte den Beklagten darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts der Bruder nicht verpflichtet werden könne, gegenüber seiner Schwester Umzugshilfe zu leisten, obwohl er hierzu außerstande sei, weil er selbst am Umzugstag arbeiten müsse. Im Übrigen sei der Gesamtbetrag von 2.200,- € inklusive Umsatzsteuer nicht hoch im Vergleich mit anderen Fällen. Die Umzugskosten beliefen sich auf eine Gesamtsumme, die niedriger sei als die Bedarfe für die Alleinerziehende und die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in zwei Monaten.

Mit Bescheid vom 29.08.2022 lehnte der Beklagte den Antrag auf Zusicherung der Übernahme der Umzugskosten ab. Die Gewährung des beantragten Zuschusses stehe gemäß § 22 Abs. 6 SGB II im Ermessen des Beklagten. Im vorliegenden Fall sei es ermessenswidrig, den Zuschuss in Höhe von 2.200,- € zu gewähren, weil dieser Betrag unangemessen hoch sei. Es bestünde eine kostengünstigere Alternative, den Umzug mithilfe studentischer Helfer zu organisieren. Es bestehe auch kein Anspruch auf Übernahme der Kosten eines fachmännischen Auf- und Abbaus von Möbeln im Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Vielmehr bestehe die Obliegenheit, die Kosten zu senken durch den Auf- und Abbau in Eigenregie.

Den hiergegen am 05.09.2022 eingelegten Widerspruch wies der Beklagte am 09.09.2022 als unbegründet zurück, weil ein gewerblich organisierter Umzug nur dann angemessen sei, wenn wegen Alter, Behinderung oder körperlicher Konstitution eine Eigenregie mit Hilfe der Familie und Freunden nicht möglich sei. Diese Angemessenheit im Einzelfall sei vorliegend nicht gegeben, da der Umzug nach Ettlingen erfolge, wo familiäre Unterstützung ausweislich der Umzugsbegründung vom 07.07.2022 vorhanden sei. Mithilfe der Familie und kostengünstiger Studenten sei der Umzug günstiger abzuwickeln als mit dem professionellen Umzugsunternehmen in Höhe von 2.200,- €.

Vom 29.09.2022 bis 01.10.2022 ist die Klägerin von der Nordstadt in Karlsruhe nach Ettlingen mithilfe des von ihr beauftragten Umzugsunternehmens EEEEE umgezogen, an das sie hierfür 2.200,- € gezahlt hat.

**Tatbestand:**

Bereits am 20.09.2022 hatte die Klägerin das Sozialgericht Karlsruhe um Rechtsschutz ersucht. Zur Klagebegründung hat sie ihr Vorbringen aus dem Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren vertieft. Ein Umzug in Eigenregie sei in ihrem Fall unmöglich gewesen. Aufgrund der familiären Belastung als alleinerziehende Mutter zweier pflegebedürftiger Kinder und ihrer eigenen Vorerkrankung habe sie in den letzten Jahren unter einem geminderten Antrieb gelitten und sich sozial so stark zurückgezogen, dass sie nunmehr außerstande sei, auf Freunde bzw. soziale Netzwerke zurückzugreifen, damit sie den Umzug mithilfe kostenloser Umzugshelfer für sich und ihre beiden Kinder bewerkstelligen könnte. Auch ihre Familienangehörigen wären außerstande gewesen, den Umzugsaufwand mit ihr gemeinsam ohne externe Hilfe zu meistern. Ihre beiden Kinder seien selbst pflegebedürftig. Die eigene Mutter sei so alt und krank, dass sie nur dadurch helfen könnte, dass sie die Hinzuziehung studentischer Umzugshelfer nicht kostengünstiger gewesen. Diese Studenten nähmen einen Mindestlohn in Anspruch. Es sei im Fall der Klägerin günstiger gewesen, alle erforderlichen Hilfsleistungen aus einer Hand von einem fachmännischen Umzugsunternehmen zu besorgen, anstatt neben den Kosten für studentische Umzugshelfer auch ein Umzugsfahrzeug anzumieten und sich die weiteren Dienstleistungen bzw. Umzugsmittel selbst zu beschaffen, auf die nicht verzichtet werden könnte. Neben dem zeitnahen Anschluss des Herdes und der Demontage sowie Montage der Einbauküche sei es erforderlich gewesen, die Anfahrtswege und Zufahrtswege an der alten und an der neuen Unterkunft abzusperren bzw. diesbezügliche Erlaubnisse einzuholen, diesbezügliche Schilder zu mieten, diese abzuholen, aufzustellen und wieder weg zu transportieren. Zudem sei es auch erforderlich gewesen, Umzugskartons und anderes Umzugsverschleißmaterial zu beschaffen und die Miete für das Umzugsfahrzeug nebst Benzin für die Fahrten zwischen Karlsruhe und Ettlingen sowie von und zur Autovermietung zu bezahlen. Soweit der Beklagte die Klägerin hier auf die lokale Autovermietung „GGGG GGGG“ verwies, sei der von dieser Firma vor allem für studentische Umzüge angebotene Transporter zu klein, um einen Umzug in der Größenordnung des Umzugs der Bedarfsgemeinschaft der Klägerin zu bewerkstelligen. Soweit der Beklagte auf das Klagevorbringen, die Familie könne die Klägerin beim Umzug nicht unterstützen, erwiderte, dass hiernach die Notwendigkeit des Umzugs abzulehnen sei, weil der vorgegebene Umzugsgrund ja gerade in der Unterstützung der Familie in Ettlingen bestanden habe, sei klarzustellen, dass sich die Klägerin vom Umzug nicht dauerhafte Unterstützung bei wiederholten Umzügen erhoffte, sondern Unterstützung dergestalt, dass die Mutter zeitweise die pflegebedürftigen Kinder beaufsichtigen könne. Der Wegzug aus Karlsruhe sei auch nötig wegen des Mobbing durch benachbarte Kinder, die im selben Haus wohnten. Insofern versichere der Klägerbevollmächtigte der Klägerin rechtsanwaltschaftlich, dass er selbst polizeiliche Ermittlungsverfahren veranlasst habe wegen des Verdachts auf Beleidigung, Körperverletzung, Stalking und Diebstahl. Die pflegebedürftige Tochter der Klägerin habe sich wegen ihrer wiederholenden Weinkrämpfe in Therapie begeben müssen, weshalb es ihr und der Mutter nicht zumutbar gewesen wäre, länger in Karlsruhe an der bisherigen Anschrift zu wohnen. Fachkundig vertreten beantragte die Klägerin:

- 1. Der Ablehnungsbescheid des Jobcenter Stadt Karlsruhe vom 29. 08 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.09.2022 wird aufgehoben.
- 2. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin die Umzugskosten in Höhe von 2.200,- € zu erstatten.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er meint, die Umzugskosten könnten schon dem Grunde nach nicht übernommen werden, da sich der Umzug entgegen der vorherigen Einschätzung im außergerichtlichen Verfahren nunmehr als wohl nicht erforderlich erweise, da am Zugsort keine familiäre Unterstützung gegeben sei und damit kein hinreichender Umzugsgrund bestehe. Insoweit bestreite er, dass die Tochter der Klägerin in der Karlsruher Nachbarschaft gemobbt worden sei. Jedenfalls habe die Klägerin den Umzug günstiger durchführen können, indem sie studentische Umzugshelfer beauftragt anstelle eines professionellen Umzugsunternehmens. Der Beklagte übernehme als Tageslohn für studentische Umzugshelfer pauschal 50,- €. Daneben wären nur noch die Kosten für einen Transporter der Firma „GGGG GGGG“ angefallen, die sich bei 49,- € pro Tag beliefen. Auch bestreite der Beklagte, dass es keine Freunde und keine Familienangehörigen gab, welche die Klägerin beim Umzug unterstützen könnten. Insofern sei zu beachten, dass der Umzug ohne Not innerhalb weniger Tage zum Monatswechsel erfolgt sei. Jedenfalls die Umzugskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II wären niedriger gewesen, wenn die Klägerin sich entschieden hätte, den Umzug sukzessive im Laufe eines ganzen Monats durchzuführen und hierfür gleichzeitig bzw. überlappend sowohl ihre bisherige Unterkunft in Karlsruhe als auch die neu angemietete Unterkunft in Ettlingen angemietet und bezahlt hätte. Hierdurch wäre es der Klägerin möglich gewesen, nach und nach das Umzugsmittel mit einem privaten Pkw nach Ettlingen zu bringen. Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten selbst sei in der Vergangenheit fünfmal umgezogen und habe kein Umzugsunternehmen einschalten müssen. Sogar während der Corona-Pandemie habe er 2022 die Umzugskosten reduziert, indem er täglich mit seinem privaten Pkw Kartons transportiert habe. Diese Vorgehensweise habe auch den Freundeskreis des Beklagtenvertreter entlastet, die nicht seinen gesamten Umzug an einem Tag mit ihm bewerkstelligen mussten. Derartige zumutbare Eigenbemühungen seien im Fall der Klägerin nicht ersichtlich. Diese habe stattdessen versucht, den Umzug aus Steuermitteln finanzieren zu lassen, umsatz sich um die Kostenbewegung zu bemühen. Für fehlende Eigenbemühungen seien die Mittel des Beklagten jedoch nicht da. Seines Erachtens hätte sich die Klägerin bemühen sollen, sich zur Kostensenkung auch durch ihren rechtsanwaltschaftlichen Bevollmächtigten vor dem Umzug helfen zu lassen beim sukzessiven Transport des Umzugsguts während der gleichzeitigen Anmietung der bisherigen und der neuen Wohnung. Dieser Rechtsanwaltschaft habe die Klägerin seit Jahren vertreten und hätte während des Umzugsmonats auch Kisten mit ihr von Karlsruhe nach Ettlingen fahren können. Aus der Praxis des Jobcenters wisse er als Beklagtenvertreter, dass viele Umzüge in Eigenregie möglich seien. Andere Leistungsempfänger seien auch imstande, selbst eine Einbauküche abzubauen und wieder aufzubauen.

Das Gericht hat teilweise die Schätzgrundlagen für die Schätzung der Kosten einer hypothetischen Durchführung eines Umzugs in Eigenregie im Wege einer Internetrecherche ermittelt: Es hat hierzu entsprechende Webseiten ermittelt, Screenshots erstellt und den Beteiligten mit dem Hinweis zur Verfügung gestellt, dass es beabsichtige, die dortigen Angaben zur Grundlage der Schätzung der hypothetischen Alternativkosten zu machen. Namentlich hat das Gericht hier insbesondere drei Webseiten ermittelt, auf denen studentische Umzugshelfer in der Universitätsstadt Karlsruhe ihre kostengünstigen Hilfsdienste mit einem Stundenlohn von 12,50 € bis 14,- € anbieten. Außerdem hat das Gericht im Internet recherchiert, dass sich die Kosten für Demontage und Montage einer kleinen Küche auf jedenfalls nicht weniger als 500,- € belaufen und die Anschlusskosten für einen Herd zwischen 85,- € und 260,- € liegen, wenn dieser entsprechend der heiltechnischen Verbotsnorm für einen Selbstanschluss von Starkstromgeräten fachkundig von einem Elektriker durchgeführt wird. Zudem hat das Gericht auf der Webseite der Firma „GGGG GGGG“ ermittelt, dass der einzeln dort angebotene Miettransporter die Maße von 1,20 m x 1,40m x 2,48 m hat. Schließlich hat die Internetrecherche des Gerichts gezeigt, dass ein taugliches Umzugsfahrzeug für einen Umzug der hier stattgefundenen Größe in Gestalt eines Mercedes Sprinter 213 Cargo Van mit einem Ladevolumen von 10,5 m³ und einer Nutzlast von 1.000 kg für 48 Stunden in Karlsruhe eine Miete von 210,- € kostet. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf die Anlagen G1 bis G6 in der Prozessakte Bezug genommen.

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung hat der Kammervorsitzende zunächst (allein) angeordnet, dass durch die Kammer Familienangehörige der Klägerin als Zeugen zu vernehmen seien, um dahingehend Beweis zu erheben, ob der Umzug der Bedarfsgemeinschaft der Klägerin von Karlsruhe nach Ettlingen mit der Hilfe von Freunden und/oder Familienangehörigen hätte kostengünstiger bewerkstelligt werden können. Hiervon abweichend hat im Termin zur mündlichen Verhandlung die Kammer unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter entschieden, die geladenen Zeugen nicht zu vernehmen, weil sie in ihrer vollen Besetzung die Zeugenvernehmungen für entbehrlich gehalten hat, da der entscheidungserhebliche Sachverhalt bereits aufgeklärt und das pauschale Bestreiten des Beklagten ohne jede Substanz sei, soweit dieser die detailreichen, schlüssigen, in sich widerspruchsfreien, lebensnahen Angaben aus dem eigenen persönlichen Lebensbereich der Klägerin durch substanzlose Pauschalbehauptungen ins Blaue hinein bestreite, ohne Anhaltspunkte für seine eigenen Annahmen darzulegen, zumal der Beklagte auch unglaubwürdig sei, da er nachweislich auch unwahre Behauptungen zulasten der Klägerin aufgestellt habe wegen vermeintlich verfügbarer Umzugshelferangebote der Caritas, wegen des vermeintlich üblichen Stundenlohns studentischer Umzugshelfer, wegen der Mietkosten eines vermeintlich geeigneten Umzugsfahrzeugs und wegen der vermeintlichen Wirtschaftlichkeit der Beauftragung eines Rechtsanwalts mit Umzugsdienstleistungen.

Wegen des weiteren Vorbringens und Sachverhalts wird auf die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten und den Inhalt der Prozessakte des Gerichts verwiesen.





Rechtskraft  
Aus  
Saved  
2024-10-21